

Factsheet

ECHA-13-GF-06-DE

Informationen für Parteien mit vertraglichen Vereinbarungen zur Lohnherstellung.

Lohnhersteller unter der REACH-Verordnung

Ein Unternehmen kann aus geschäftlichen Gründen (wirtschaftliche Vorteile, Wettbewerbsgründe, Logistik usw.) beschließen, seine Herstellungstätigkeiten (oder Teile davon) an einen Dritten auszugliedern. Die Art der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Unternehmen wird mit verschiedenen Begriffen beschrieben. „*Lohnhersteller*“ ist einer der gängigsten Begriffe zur Beschreibung eines zweiten Unternehmens, das eine Tätigkeit im Namen eines ersten durchführt, wenn die Tätigkeit Herstellung ist. Die Tätigkeit selbst, die eine gängige Praxis in der chemischen Industrie darstellt, wird dann als *Lohnherstellung* bezeichnet. In der REACH-Verordnung gibt es keine spezifischen Bestimmungen zur Lohnherstellung. Dennoch können Lohnhersteller Pflichten gemäß der Verordnung haben.

Dieses Factsheet soll das Konzept des *Lohnherstellers* und die Verantwortlichkeiten, die er nach der REACH-Verordnung haben kann, erklären. Ferner werden in dem vorliegenden Dokument maßgebliche Anforderungen im Rahmen von REACH kurz beschrieben. Zusätzlich werden einige anfängliche Empfehlungen gegeben, wie für Lohnhersteller und Unternehmen, die mit anderen Vereinbarungen zur Lohnherstellung in ihrem Namen halten, Rechtsentsprechung gewährleistet werden kann.

Vereinbarungen zur Lohnherstellung können in Umfang und Ausgestaltung sehr verschieden sein. Es wird dringend empfohlen, dass die Vereinbarung die Pflichten nach REACH hinsichtlich der Herstellungsaktivitäten in der EU, mindestens die Registrierungspflicht, ausdrücklich anspricht. Regelungen zum Eigentum von Daten, zu zukünftigen Aktualisierungen, zu der Verantwortlichkeit zum Erstellen und

Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern (SDBs) und anderen maßgeblichen Pflichten nach REACH sollten in den vertraglichen Vereinbarungen klar angesprochen werden. Ähnlich sollten Regelungen zur richtigen Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische, die der Vereinbarung unterliegen, gemäß der CLP-Verordnung in den Vereinbarungen angesprochen werden.

WER IST EIN LOHNHERSTELLER?

Als *Lohnhersteller* wird gewöhnlich ein Unternehmen bezeichnet, das einem anderen Unternehmen Herstellungsdienstleistungen (gegen Bezahlung) auf der Grundlage eines Vertrags zur Bereitstellung dieser Dienstleistungen bereitstellt. Folgende Begriffe werden ebenfalls zur Beschreibung einer derartigen Aktivität verwendet:

- **Ausgliederter Hersteller;**
- **Anbieter von Dienstleistungen Dritter;**
- **Chemischer Auftragshersteller;**
- **Anbieter ausgelagerter Dienstleistungen;**
- **Vertragshersteller;**
- **Lohnleister.**

WAS IST LOHNHERSTELLUNG?

Lohnherstellung (oder *Lohnleistung*) bedeutet, dass Verarbeitung von Materialien stattfindet. Die Dienstleistungen eines Lohnherstellers können beispielsweise umfassen:

- Herstellen eines Stoffs;
- Formulieren;
- Mischen;
- Trennen;
- Destillieren;
- Zentrifugieren;
- eine Kombination der genannten.

Lagerung oder Verteilung können die

Lohntätigkeiten begleiten, stellen aber für sich keine Lohnherstellung dar.

Die Vereinbarungen zur Lohnherstellung können sich von Fall zu Fall erheblich unterscheiden.

BETROFFENE AKTEURE

Bei einer Vereinbarung zur Lohnherstellung sind zwei Parteien beteiligt:

- **Das Unternehmen, das die Lohnleistung nimmt** („Der Kunde“, auch als „Auftraggeber“ bezeichnet), das Ausgangsmaterialien, Informationen zum chemischen Verfahren und notwendige Anleitungen bereitstellen kann.
- **Der Lohnhersteller** (Dienstleistungsgeber), der (abhängig von der Situation) Infrastruktur, benötigte Ausrüstung, Betriebspersonal und technische Unterstützung bereitstellt.

Im Allgemeinen besitzt der Kunde die Verfahrenstechnologie, Knowhow und das/die Endprodukt(e). Dieser Umstand unterscheidet eine Vereinbarung zur Lohnherstellung von einem gewöhnlichen Liefervertrag.

WAS SIND DIE PFLICHTEN DES LOHNHERSTELLERS NACH REACH?

Registrierung von Stoffen

In der REACH-Verordnung gibt es keine Definition eines Lohnherstellers. Die Verordnung sieht keine spezifischen Bestimmungen für diesen Akteur vor. Daher ist im Rahmen von REACH ein Lohnhersteller gleich anzusehen wie jeder andere in der EU ansässige **Hersteller** gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 9 von REACH, d. h. eine

- natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt,

wobei die Tätigkeit des **Herstellens** in Artikel 3 Absatz 8 als

- Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand

definiert ist.

Nach Artikel 6 Absatz 1 von REACH muss jeder EU-Hersteller eines Stoffs in einer Menge von einer Tonne oder mehr pro Jahr den Stoff registrieren, sofern keine

spezifischen Ausnahmeregelungen zutreffen¹. Dies umfasst Stoffe für sich, Stoffe in Gemischen und Stoffe in Erzeugnissen, wenn sie zur Freigabe unter normalen oder vernünftig vorhersehbaren Verwendungsbedingungen vorgesehen sind.

Wenn die genannten Registrierungskriterien erfüllt sind, **liegt die Registrierungspflicht** nach REACH trotz des Umstands, dass die Ausgangsmaterialien, das geistige Eigentum und das/die Endprodukt(e) dem Kunden gehören, **bei dem Lohnhersteller**.

Die Frage, **wer die administrative Last** der Registrierung und die damit verbundenen Kosten **zu tragen hat**, ist zwischen den beiden Akteuren zu vereinbaren. Der Lohnhersteller ist möglicherweise nicht in der Lage, diese Kosten zu tragen. Ferner könnte das Unternehmen, das die Lohnleistungen nimmt, die Registrierung kontrollieren wollen, da es oft die Registrierungsdaten und vertrauliche Geschäftsinformationen über den Stoff und seine Verwendungen hält.

Solange es nicht in Konflikt mit den Pflichten des Herstellers nach REACH steht, können die praktischen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien auf jede für beide Parteien zufriedenstellende Weise getroffen werden. Beispielsweise kann der Kunde das Registrierungsdossier erstellen und die Registrierungskosten bezahlen. Ferner kann eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lohnhersteller bestehen, die das Eigentum von Daten betrifft und Bestimmungen enthält, die eine oder beide Parteien zur Abgeltung der anderen hinsichtlich Verlust, Schaden oder rechtlicher Haftung verpflichtet, die aus der Vereinbarung entstehen können. Da sich die Umstände der Lohnherstellung von Geschäft zu Geschäft unterscheiden, sollte jedes Szenario unter Ermöglichung praktischer Lösungen auf Einzelfallbasis beurteilt werden. Es ist zu beachten, dass nach behördlicher Aufforderung oder als Folge neuer Informationen, die verfügbar werden, die Notwendigkeit der Überarbeitung und Aktualisierung des Inhalts des Registrierungsdossiers entstehen kann. Beide Parteien sollten klar vorbestimmen, wie im

¹ Weitere Informationen über Ausnahmeregelungen zu den REACH-Bestimmungen sind in den Abschnitten 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 der [Leitlinien zur Registrierung](#) zu finden.

Falle eines derartigen Aktualisierungsbedarfs vorzugehen ist.

Die REACH-Verordnung legt zusätzlich zu der Registrierungspflicht weitere Verpflichtungen für Hersteller fest, denen Lohnleister entsprechen müssen. Die folgenden Abschnitte erklären einige dieser Pflichten.

Lohnherstellung und Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

Wenn der Lohnhersteller vertraglich zur Herstellung eines Stoffs verpflichtet ist, muss er auch sicherstellen, dass Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung des Stoffs nicht durch [Anhang XVII](#) der REACH-Verordnung (*Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse*) beschränkt sind.

Weitere Informationen über Beschränkungen sind in den [Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers nach Anhang XV zum Zweck der Beschränkung](#) zu finden. Ferner wird empfohlen, den Abschnitt über [Beschränkung](#) der ECHA-Website zu besuchen.

Lohnherstellung und Zulassungsbestimmungen

Für Stoffe, die von dem Lohnhersteller verwendet werden (beispielsweise bei dem Verfahren verwendete Ausgangsmaterialien) können Zulassungsbestimmungen gelten. Diese Informationen sind von dem Lieferanten des Stoffs anzugeben, gewöhnlich im Sicherheitsdatenblatt (SDB). Wenn der Stoff in [Anhang XIV](#) der REACH-Verordnung (*Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe*) aufgeführt ist, muss der Lohnhersteller überprüfen, ob er eine Zulassung für seine Verwendung beantragen muss oder nicht. Wenn einem vorgeschalteten Akteur seiner Lieferkette (beispielsweise dem Kunden) eine Zulassung für diese spezifische Verwendung erteilt worden ist, kann der Lohnhersteller daraus Nutzen ziehen (sofern er den Stoff den Bedingungen einer Zulassung, die einem vorgeschalteten Akteur seiner Lieferkette erteilt wurde, entsprechend verwendet).

Weitere Informationen über das Zulassungsverfahren sind in den [Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags](#) und in den [Fragen und Antworten zum Beantragen](#)

[einer Zulassung](#) zu finden. Ferner wird empfohlen, den Abschnitt über [Zulassung](#) der ECHA-Website zu besuchen.

Bestimmungen für Sicherheitsdatenblätter (SDBs)

Artikel 31 Absatz 1 der REACH-Verordnung bestimmt, dass der **Lieferant** eines Stoffs oder Gemischs ein SDB im Format gemäß Anhang II von REACH zur Verfügung stellt, wenn:

ein Stoff:

- die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) erfüllt; **oder**
- persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung ist; **oder**
- in der [Kandidatenliste](#) von Stoffen, die der Zulassung unterworfen werden können, enthalten ist,

oder ein Gemisch:

- die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung zu gefährlichen Zubereitungen (DPD) erfüllt.²

Ein Lieferant ist in Artikel 3 Absatz 32 von REACH als „*Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder ein Gemisch **in Verkehr bringt***“ definiert. Hinsichtlich der REACH-Definition des Inverkehrbringens („*entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte*“) können Stoffe (oder Gemische), die dem Kunden (also dem Dritten) von dem Lohnleister zur Verfügung gestellt werden, als in Verkehr gebracht angesehen werden. Somit ist der Lohnhersteller der Lieferant eines Stoffs (oder Gemischs) und der Kunde oder ein nachgeschalteter Anwender des Kunden ist der Abnehmer. Der Lohnhersteller ist also formal für die Bereitstellung des SDB für die

² Es ist zu beachten, dass ab 1. Juni 2015 auch das Kriterium für Gemische auf der CLP-Verordnung basiert.

Stoffe/Gemische verantwortlich, die er für den Kunden herstellt. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, kann das Erstellen des SDB aber auch von dem Kunden durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass auch, wenn der Stoff nicht als gefährlich eingestuft ist oder die Bedingungen von Artikel 31 zur Pflicht zur Bereitstellung eines SDB nicht erfüllt sind, der Lieferant unter bestimmten Bedingungen dem Abnehmer andere Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen muss.

Weitere Informationen darüber, für welche Stoffe und Gemische ein SDB zur Verfügung gestellt werden muss, und von wem, sind in den [Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern](#) zu finden.

Pflicht zum Aufbewahren von Informationen

Wie jeder andere in der EU ansässige Hersteller ist ein Lohnhersteller gemäß Artikel 36 von REACH verpflichtet, alle Informationen, die er zum Erfüllen seiner Pflichten nach REACH benötigt, zu sammeln und verfügbar zu halten.

Der Lohnhersteller muss fähig sein, auf Aufforderung von (Aufsichts-/Durchsetzungs-) Behörden oder der ECHA die Einhaltung von REACH zu belegen. Abhängig von der Dienstleistung, die der Lohnhersteller erbringt, kann der Satz derartiger Informationen variieren. Für Lohnhersteller, die Herstellung wie in REACH definiert durchführen, können diese Informationen beispielsweise umfassen:

- SDBs von Stoffen/Gemischen, die für den Kunden hergestellt und dem Kunden oder Dritten verfügbar gemacht werden;
- SDBs von Stoffen/Gemischen, die dem Lohnhersteller von dem Kunden verfügbar gemacht werden;
- Registrierungsnummern aller hergestellten Stoffe (vorausgesetzt, dass sie registrierungspflichtig sind);
- alle anderen Informationen gemäß Artikel 32 von REACH über Stoffe, die dem Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden;
- Rechnungen und Zahlungsbelege über Registrierungsgebühren hergestellter

Stoffe;

- eine Kopie des Lohnleistungsvertrags;
- der Lohnhersteller muss fähig sein, die Menge jedes Stoffs, den er herstellt, zu dokumentieren.

VERTRAULICHKEIT

Lohnherstellungsvereinbarungen können vertraulich sein. Insbesondere könnte der Kunde nicht wünschen, seinen Endkunden die Identität des Lohnherstellers offenzulegen oder zu offenbaren, dass andere Lohnleister in seinem Namen arbeiten.

Wenn beide Akteure in der EU ansässig sind, kann der Kunde die in Artikel 4 von REACH (*Allgemeine Bestimmungen*) gegebene Möglichkeit nutzen und als **Vertreter Dritter** („third party representative“, TPR) für Diskussionen mit anderen Registranten in dem Forum zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF) für einen Phase-in-Stoff agieren. Der Lohnhersteller könnte den Kunden als TPR einsetzen. In diesem Fall wird in Anfrageverfahren die Identität des Registranten (d. h. des Lohnherstellers) anderen Herstellern oder Importeuren von der ECHA nicht offengelegt. Als TPR wird der Kunde ein sichtbarer Teilnehmer von Diskussionen in einem SIEF für den einzelnen betroffenen Stoff sein. Beim Schließen von SIEF-Vereinbarungen und Vereinbarungen zum Zugang zu Daten muss aber der spezifische Status des TPR berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass der tatsächliche Registrant (d. h. der Lohnhersteller), der von dem TPR vertreten wird, auch selbst die Erlaubnis zum Verweisen auf die Daten der gemeinsamen Registrierung erhält.

Ferner sollten beide Seiten der Lohnherstellungsvereinbarung bedenken, dass der Kunde, wenn er als TPR agiert, (wie alle TPRs) keinen Stoff für das Unternehmen registrieren kann, das er vertritt (d. h. den Lohnhersteller). In diesem Fall muss die Registrierung selbst von dem Lohnhersteller (in seinem eigenen Namen) durchgeführt werden. Die Rolle des TPR ist darauf beschränkt, die Anonymität in den SIEF-Diskussionen zu gewährleisten (so dass die anderen SIEF-Mitglieder nicht wissen, wer der tatsächliche Hersteller ist). Der (Lohn)Hersteller bleibt aber rechtlich der

Registrant.

Bei der Erstellung eines Registrierungs dossiers kann der Registrant (der Lohnhersteller) Vertraulichkeit für bestimmte, in dem SDB enthaltene Informationen (wie z. B. Name des Unternehmens) bei der Verteilung von Informationen aus dem Registrierungs dossier durch die ECHA fordern. Diese Möglichkeit wird durch Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d der REACH-Verordnung gegeben. Der Registrant muss eine Begründung einreichen, warum die Veröffentlichung dieser Informationen seinen Geschäftsinteressen oder den Geschäftsinteressen eines beteiligten Dritten schaden könnte. Der Umstand, dass der Registrant nicht als direkter Lieferant agiert und einen TPR eingesetzt hat, ist in dieser Situation ein stützender Faktor. Eine derartige Vertraulichkeitsforderung ist mit der Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäß Anhang IV der Gebührenverordnung verbunden. Die Begründung wird von der ECHA gemäß Artikel 119 Absatz 2 der REACH-Verordnung geprüft. Wenn sie als stichhaltig angenommen wird, werden die betreffenden Informationen bei der Verteilung von Informationen aus Registrierungs dossiers oder zu Zwecken der gemeinsamen Nutzung von Daten von der ECHA nicht offengelegt.

Weitere Anleitungen sind in Abschnitt 4.3.4 des [Handbuch für die Einreichung von Daten: Teil 16 – Vertraulichkeitsanträge](#) zu finden.

Weitere Informationen über das Einsetzen eines TPR, Pflichten zur gemeinsamen Nutzung von Daten und SIEF-Informationen sind in den [Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten](#) zu finden.

Es kann auch zutreffen, dass der Lohnhersteller außerhalb der EU ansässig ist und der Kunde innerhalb der EU. In einer derartigen Situation ist der Kunde ein **Importeur** und kann den Stoff in dieser Rolle registrieren³. Auf diese Weise besitzt der Kunde das Registrierungs dossier und kontrolliert die Registrierung.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einsetzung

³ Der Nicht-EU-Lohnhersteller hat nicht die Möglichkeit zum Registrieren eines Stoffs, da nur eine EU-Rechtsperson einen Stoff gemäß REACH registrieren kann.

des Kunden als **Alleinvertreter** (OR) des Nicht-EU-Lohnherstellers. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 8 Absatz 3 der REACH-Verordnung der Nicht-EU-Hersteller (d. h. der Lohnhersteller) alle EU-Importeure in der gleichen Lieferkette von der OR-Einsetzung in Kenntnis setzen muss (so dass sie wissen, wer der Nicht-EU-Lohnhersteller ist). Dieses Problem entsteht jedoch nicht, wenn der Kunde als Alleinimporteur agiert. Ein Nicht-EU-Hersteller kann nur einen OR pro Stoff einsetzen. Ein OR kann mehrere Nicht-EU-Hersteller des gleichen gegebenen Stoffs vertreten, muss dann aber den Stoff für jede Rechtsperson, die er für diesen Stoff vertritt, gesondert registrieren (beispielsweise durch Erzeugen gesonderter UUIDs für jede Rechtsperson, die er vertritt, und Einreichen einer gesonderten Registrierung für jede dieser Rechtspersonen). Dadurch wird das Einsetzen eines OR durch den Nicht-EU-Hersteller komplizierter, falls der Nicht-EU-Lohnhersteller mehrere verschiedene Stoffe für mehrere Kunden herstellt.

Weitere Informationen über das Einsetzen eines Alleinvertreters und dessen Rolle und Pflichten nach REACH sind in Abschnitt 2.1.2.5 der [Leitlinien zur Registrierung](#) zu finden.

WECHSELN DES LOHNHERSTELLERS

Ein Unternehmen, das Lohnleistungen nimmt, sollte sich auch über die rechtlichen Folgen eines Wechsels des Lohnherstellers zu einem anderen Unternehmen (einer anderen Einheit) bewusst sein.

Laut Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a von REACH ist jede Änderung der Identität eines Registranten der ECHA zu melden. Wenn die Änderung auch eine Änderung der Rechtsperson des Registranten umfasst, löst dies die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Registrierungs dossiers und der Zahlung einer Aktualisierungsgebühr gemäß Verordnung (EG) Nr. 340/2008⁴ (Gebührenverordnung) aus.

Wenn das Unternehmen, das die Lohndienstleistungen nimmt, Lohnherstellungen an ein anderes

⁴ Wie geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 254/2013 der Kommission vom 20. März 2013.

Unternehmen überträgt, kann dies nicht einfach als eine Änderung der Rechtsperson behandelt werden, sofern keine rechtliche Verknüpfung zwischen der alten und der neuen Rechtsperson besteht. Daher ist in diesem Fall **eine neue Registrierung, verbunden mit der entsprechenden Gebühr**, erforderlich.

Eine neue Registrierung, verbunden mit der entsprechenden Gebühr, kann auch dann erforderlich sein, wenn ein Wechsel eines Nicht-EU-Lohnherstellers vorliegt, der einen OR eingesetzt hat. In diesem Fall ist es entweder der EU-Importeur oder ein neuer, von dem neuen Nicht-EU-Lohnhersteller eingesetzter OR, der registrieren muss.

Wenn der neue Lohnhersteller (oder der entsprechende neue OR oder Importeur) ein erstmaliger Hersteller (oder Importeur) eines Phase-in-Stoffs in einer Menge zwischen 1 und 100 Tonnen pro Jahr ist (und der Stoff nicht als CMR, Kategorie 1 oder 2, oder als sehr giftig für Wasserorganismen mit möglichen längerfristig schädlichen Wirkungen in Gewässern (R50/53) gemäß Richtlinie 67/548/EWG⁵ eingestuft ist), kann er eine „späte“ Vorregistrierung bis 31. Mai 2017 innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Herstellung in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr nutzen. Diese Möglichkeit ist in Artikel 28 Absatz 6 der REACH-Verordnung vorgesehen. Es ist zu beachten, dass die späte Vorregistrierung nicht für Nicht-Phase-in-Stoffe möglich ist.

Weitere Informationen über die Änderung der Rechtsperson sind im [REACH-IT Nutzerhandbuch für die Industrie Teil 17 – Änderung der Rechtsperson](#) zu finden. Dieses Handbuch beschreibt den Gesamtzusammenhang der Änderung der Rechtsperson, definiert einige Schlüsselbegriffe und fasst die Pflichten von Unternehmen hinsichtlich Änderungen des Namens und Änderungen der Rechtsperson zusammen. Ferner beschreibt es die

⁵ Die Richtlinie 67/548/EWG wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ersetzt. Die Richtlinie 67/548/EWG wird mit dem 1. Juni 2015 vollständig außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 61 von CLP. Der Verweis auf Einstufung in dem vorliegenden Text bezieht sich auf das Konzept der harmonisierten Einstufung von Stoffen, die in Teil 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt sind, und die Selbsteinstufung gemäß Artikel 4 der CLP-Verordnung.

Verwendung der Funktionalitäten, die von der Industrie benötigt werden, um der REACH-Verordnung bei der Änderung der Rechtsperson eines Unternehmens zu entsprechen. Spezifischere Anleitungen zum Melden einer Änderung der Rechtsperson sind in der [Praxisanleitung 8: Meldung von Änderungen der Identität von Rechtspersonen](#) zu finden.

WO SIND WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG ZU FINDEN?

Nationale REACH-Auskunftsstellen bieten praktischen Rat in den lokalen Sprachen:
<http://www.echa.europa.eu/nationalhelp/>

Oft stellen **Industrieverbände** Informationen zur Verfügung und unterstützen ihre Mitglieder.

LINKS ZU VERWANDTEM MATERIAL

[REACH-Verordnung](#) (EG) Nr. 1907/2006

[CLP-Verordnung](#) (EG) Nr. 1272/2008

[Gebührenverordnung \(EG\) Nr. 340/2008](#) wie geändert durch die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 254/2013](#) vom 20. März 2013.

[Leitlinien zu REACH](#): Dieser Abschnitt der ECHA-Website bietet direkten Zugang zu allgemeinen und ausführlichen technischen Leitlinien zu REACH.

[Leitlinien in Kürze](#): Dieser Abschnitt der ECHA-Website enthält eine Reihe von Kurzfassungen der REACH-Leitliniendokumente, um die entsprechenden, von der ECHA veröffentlichten vollen Leitliniendokumente für die Industrie besser zugänglich zu machen.

[Leitlinien-Informationsblätter](#) und [Hilfe zu häufig gestellten Fragen](#) (FAQs) sind im „Hilfe“-Abschnitt der ECHA-Website zu finden.

Die aktuelle FAQ zur Lohnherstellung (Juli 2013) ist unter dem [FAQ-Link](#) zu finden.

© Europäische Chemikalienagentur, 2013